

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00051 vom 2. Januar 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-01-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2020.00051](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2020.00051)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00051 du 2 janvier 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2020.00051 del 2 gennaio 2021

## Erwägungen

### E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.-- werden der Beklagten auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

### E. 2.3

des

Kostenreglements

genommen wird (vgl. Urk. 1 S. 10),

Kosten im Zusammenhang mit einer Klage nach Art. 73 BVG darstellen, die Auferlegung solcher jedoch der Bestimmung von Art. 73 Abs. 2 BVG zuwiderläuft, wo nach Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten in der Regel kostenlos und überdies praxisgemäss zugunsten der hoheitlich aufgaben wahrnehmenden Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich entschädigungsfrei sind (BGE 128 V 323), weshalb der Klägerin keine vertraglichen Inkassomassnahmekosten zuzusprechen sind, die Beklagte somit in teilweiser Gutheissung der Klage zu verpflichten ist, der Klägerin

Fr. 31'865.80 zuzüglich Zins zu 6 % seit 1. Januar 2020 zu bezahlen, der in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich

11 erhobene Rechtsvorschlage (Zahlungsbefehl vom ... Februar 2020, Urk. 2/35) in diesem Umfang aufzuheben ist; in weiterer Erwägung, dass das Erheben eines Rechtsvorschlages gegen offensichtlich zu Recht in Betreuung gesetzte Beitragsforderungen verbunden mit der Säumigkeit im nachfolgenden Prozess nach der ständigen Praxis des hiesigen Gerichts als mutwilliges Verhalten im Sinn von § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) zu qualifizieren ist, weshalb der Beklagten die Kosten des vorliegenden Verfahrens in der Höhe von Fr. 1'200.-- aufzuerlegen sind, nach § 34 Abs. 2 GSVGer Versicherungsträger in der Regel keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Parteikosten haben, vorliegend jedoch das Verhalten der Beklagten als mutwillig zu qualifizieren und sie deshalb in Anwendung von § 34 Abs. 1 GSVGer zu verpflichten ist, der nahezu vollumfänglich obsiegenden Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- zu bezahlen; erkennt das Gericht: 1.

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 31'865.80 zuzüglich Zins zu 6 %

seit 1. Januar 2020 zu bezahlen , und es wird der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich

11 (Zahlungsbefehl vom ... Februar 2020) aufgehoben.

### **E. 3**

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1 '000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen.

### **E. 4**

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Advokat Thomas Käslin - X.\_\_\_\_ AG - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

### **E. 5**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizu legen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubNef

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.